

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lützelbach

Nr.	Beschreibung	€ je 15 Minuten	
1 Personal			
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Angelehnt an den jeweils geltenden Mindestlohn im öffentlichen Dienst	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		
2 Fahrzeuge			
		€ Je 15 Minuten	€ Je km
2.1 Einsatzleitwagen			
	Einsatzleitwagen ELW 1	10,00	1,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	7,00	1,00
	Kommandowagen	7,00	1,00
2.2 Tragspritzenfahrzeuge			
	TSF-W	24,00	1,10
2.3 Löschgruppenfahrzeuge			
	LF 8/6	29,00	1,10
	LF 16 TS	33,00	1,40
	LF 10 KatS	35,00	1,50
2.4 Tanklöschfahrzeuge			
	HTLF 20/25	33,00	1,40
2.5 Schlauchwagen			
	SW 1000	15,00	1,00
2.6 Gerätewagen			
	Gerätewagen-Logistik GW-L		
	ERB-GL 112	12,00	1,00
	WI-KS 1634	13,00	1,10
2.7 Anhänger			
	Mehrzweckanhänger MZA 1	8,00	
3. Einsatzbedingtes Prüfen, Füllen, Reinigen und Desinfizieren			
	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung einschl. dem Prüfen von Vollschutzanzügen, Atemschutzgeräten und Atemschutzausstattungen incl. Befüllen, Reinigen und Prüfen von Schläuchen, Pumpen, Leitern, Sanitätsausrüstungen und Funkgeräten	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
4. Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen			
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.		
5. Gebühren für besondere Leistungen			
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 (Ursachenbezogene Entscheidung im Einzelfall)	
6. Missbräuchliche Alarmierung			
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
7. Gebühren in sonstigen Fällen			
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		